



Abschaffung kantonaler Steuerstatus. Die Regelungen für kantonale Statusgesellschaften stehen nicht mehr im Einklang mit den internationalen Standards, weil Erträge aus Ausland nicht oder niedriger besteuert werden als Erträge aus dem Inland. Das führt zu Rechts- und Planungsunsicherheiten bei den betroffenen Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, und gefährdet die Attraktivität der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb. Deshalb sollen diese Regelungen abgeschafft werden. Parallel dazu sollen die Praxisregelungen zur Steuerauscheidung für Prinzipalgesellschaften und zur Finanzbetriebsstätte (*Swiss Finance Branch*) aufgehoben werden.

Abzug für Eigenfinanzierung (zinsbereinigte Gewinnsteuer): Neben den Zinsen auf Fremdkapital soll nach der vom Parlament in der USR III beschlossenen Massnahme ein kalkulatorischer Zins auf demjenigen Teil des Eigenkapitals vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden können, welcher von der Unternehmung nicht langfristig benötigt wird (sog. Kernkapital) und durch Fremdkapital ersetzt werden könnte (sog. Sicherheitseigenkapital). Der kalkulatorische Zinssatz richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Für denjenigen Teil des Sicherheitseigenkapitals, welcher auf Konzerndarlehen entfällt, kann ein marktkonformer Zins geltend gemacht werden. Durch die steuerliche Gleichbehandlung von Fremd- und Sicherheitseigenkapital soll die Unternehmensfinanzierung mit Eigenkapital gefördert und die Standortattraktivität für Konzernfinanzierungsgesellschaften erhalten werden.

Ausgleichsmassnahmen, vertikale: Um die Lasten der SV17 ausgewogen auf den Bund und die Kantone zu verteilen, soll durch Erhöhung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer von heute 17 Prozent ein vertikaler Ausgleich vom Bund an die Kantone erfolgen. Damit soll den Kantonen finanzpolitischer Handlungsspielraum verschafft werden, weil die SV17 schwergewichtig in den Kantonen und deren Gemeinden umgesetzt wird und dort zu höheren Mindereinnahmen führt als beim Bund. Der Bund hingegen profitiert vom Erhalt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit, indem er die Einnahmen der direkten Bundessteuer sichern kann.

Entlastungsbegrenzung: Im Steuerharmonisierungsgesetz soll eine Entlastungsbegrenzung eingeführt werden. Diese stellt sicher, dass Unternehmen auch nach Anwendung der neuen steuerlichen Sonderregelungen der SV17 (Patentbox und zusätzliche F&E-Abzüge) mindestens 30 Prozent ihres Gewinns versteuern. Soweit die heutige kantonale Praxis eine Aufdeckung stiller Reserven bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vorsieht, fällt auch diese Regelung unter die Entlastungsbegrenzung.

Familienzulagen: Unter den Begriff «Familienzulagen» fallen sowohl die Kinder- als auch die Ausbildungszulagen. Die Höhe dieser Zulagen wird von den Kantonen festgelegt. Der Bund schreibt lediglich die Mindestansätze vor (Kinderzulagen 200 Franken pro Monat, Ausbildungszulagen 250 Franken pro Monat). Mit der SV17 sollen diese Mindestansätze um je 30 Franken pro Monat erhöht werden. Die Mehrkosten von rund 337 Millionen Franken fallen in erster Linie bei den Unternehmen an. Damit soll im Rahmen der SV17 auch ein sozialpolitischer Ausgleich geschaffen werden. Die Massnahme ist in allen Kantonen ausser BE, FR, ZG, VD, VS, GE und JU wirksam; in die-

sen Kantonen liegen die Familienzulagen schon heute 30 oder mehr Franken höher als vom Bund als Minimum vorgeschrieben.

Forschungs- und Entwicklungsabzüge, zusätzliche: Mit dieser Massnahme soll die Forschung und Entwicklung im Inland durch einen steuerlichen Anreiz gefördert werden. Sie ist international weit verbreitet. Anders als bei der Patentbox wird bei diesem Instrument bei den Aufwänden angesetzt. Die Massnahme sieht vor, dass die Kantone Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von höchstens 50% über den tatsächlichen Aufwand hinaus zum Abzug zulassen können. Der zusätzliche Abzug bemisst sich aufgrund der Personalkosten im Bereich Forschung und Entwicklung zuzüglich eines pauschalen Zuschlags.

Patentbox: Die Patentbox ist ein Instrument, das derzeit in vielen Staaten angewendet und von OECD und EU unter gewissen Bedingungen akzeptiert wird. Mit einer Patentbox werden Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten ermässigt besteuert, sofern und soweit der dem Patent zugrundeliegende F&E-Aufwand der Unternehmung, welche die Erträge aus den Patenten vereinnahmt, zugerechnet werden kann. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Patentbox entspricht dem OECD-Standard für solche Boxen.

Prinzipalgesellschaften: International tätige Konzerne fassen ihre zentralen Funktionen, Verantwortlichkeiten und Risiken ausführungsmässigen und organisatorischen Gründen nach einem gängigen Modell oft nach Produktgruppen und Absatzmärkten in einer sogenannten Prinzipalgesellschaft zusammen. Dies kann zu einer starken Gewinnkumulation in dieser Gesellschaft führen, weshalb der Steuerbelastung bei der Standortwahl grosse Bedeutung zukommt. Ein Teil des Reingewinns von schweizerischen Prinzipalgesellschaften wird gestützt auf ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung von der Besteuerung in der Schweiz ausgenommen, mit der Begründung, dass dieser Teil ausländischen Betriebsstätten zuzuordnen ist. Diese Veranlagungspraxis steht nicht mehr in Einklang mit den internationalen Standards.

Statusgesellschaften: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, können auf kantonaler Ebene (nicht aber auf Bundesebene) in den Genuss eines besonderen Steuerstatus kommen. Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG) unterscheidet verschiedene Arten von Statusgesellschaften:

- **Holdingsgesellschaften** (Art. 28 Abs. 2 StHG) Die Hauptaktivität besteht im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen. Holdingsgesellschaften entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Beteiligungen ausmachen und die Gesellschaft in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausübt.
- **Domizilgesellschaften** (Art. 28 Abs. 3 StHG) Diese üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungsfunktionen wahr. Das



Ergebnis aus auslandsbezogenen Tätigkeiten wird reduziert nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz besteuert.

- **Gemischte Gesellschaften** (Art. 28 Abs. 4 StHG) Ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ist lediglich von untergeordneter Bedeutung. Das Ergebnis aus auslandsbezogenen Tätigkeiten wird reduziert nach der Bedeutung der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

Swiss Finance Branch: Sie ist eine schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzerngesellschaft, über welche die Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften abgewickelt wird. Der Reingewinn der Finance Branch wird bei der Gewinnsteuer von Bund und Kantonen nach einer Veranlagungspraxis, welche nicht mehr in Einklang mit den internationalen Standards steht, stark ermässigt besteuert.

Teilbesteuerung von Dividenden: Die Teilbesteuerung von Dividenden wurde mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführt, um die wirtschaftliche Doppelbelastung von AG und Aktionär zu vermindern. Diese entsteht, weil der Reingewinn einer Gesellschaft zuerst mit der Gewinnsteuer und danach die Dividenden aus diesem Reingewinn zusätzlich als Einkommen der Aktionäre vollumfänglich besteuert werden. Das geltende Steuerharmonisierungsgesetz überlässt es den Kantonen, ob, in welchem Ausmass und mit welcher Methode (durch eine Ermässigung beim steuerbaren Einkommen oder beim Steuerbetrag) sie Dividenden ermässigt besteuern wollen. Die Teilbesteuerung ist aber ausschliesslich auf Beteiligungen anwendbar, die mindestens 10% betragen. Mittlerweile haben alle Kantone eine Teilbesteuerung eingeführt. Mit der SV17 soll die Methode in allen Kantonen mit dem Teilbesteuerungsverfahren vereinheitlicht und die Teilbesteuerung beim Bund auf 70 Prozent angehoben werden (heute: 50% wenn die Beteiligungen im Geschäftsvermögen gehalten werden, 60% im Privatvermögen). Auch in den Kantonen sollen Dividenden zukünftig zu mindestens 70 Prozent besteuert werden.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer: siehe Abzug für Eigenfinanzierung.